

Synopsis Statuten des Zweckverbandes ARA Regio Grenchen

27.05.2024

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen «ARA Regio Grenchen» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden «Verband» genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes¹. Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.²</p> <p>² Der Sitz des Verbandes befindet sich in Grenchen.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p>
<p>§ 2 Zweck</p> <p>¹ Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.</p> <p>² Er kann die Anlagen auch abändern und erweitern.</p> <p>³ Die Abwasserreinigungsanlage dient der Reinigung sämtlicher Abwässer der an das Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete. Vorbehalten bleibt § 28.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>² Er kann die Anlagen abändern und erweitern.</p> <p>⁴ Sofern es dem Hauptzweck dient, kann der Verband Anlagen zur Ressourcengewinnung (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Wärmeverbund) oder zur Weiterverwendung von Produkten (z.B. Biogasaufbereitung) bauen, weiterausbauen, betreiben und unterhalten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Aufführung von weiteren Zwecken.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind:</p> <p>a) zur Zeit der Gründung die Einwohnergemeinden Grenchen, Lengnau, Pieterlen und Bettlach;</p> <p>b) seit 1977 die Einwohnergemeinden Arch, Biezwil, Bütigen, Büren a. A., Diessbach, Dotzigen, Gosswil, Leuzigen, Lüterswil, Oberwil, Romont,</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind:</p> <p>a) die Gründergemeinden: die Einwohnergemeinden Grenchen, Lengnau, Pieterlen und Bettlach;</p> <p>b) die weiteren Verbandsgemeinden: die Einwohnergemeinden Arch, Biezwil, Buchegg (mit den Ortsteilen Gosswil und Lüterswil-Gächliwil)</p>	<p>Bezeichnung von Gründergemeinden und weiteren Verbandsgemeinden.</p>

¹ BGS 131.1

² § 1 Abs. 1 in der Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>Rüti, Schnottwil.</p> <p>² Für den Anschluss von Nichtverbandsgemeinden gelten die Erfordernisse nach § 46 lit. a und c.</p>	<p>Büetigen, Büren a. A, Diessbach, Dotzigen, Leuzigen, Oberwil, Romont, Rüti, Schnottwil.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>	<p>Gosswil neu als Ortsteil der Gemeinde Buchegg Lütterswil-Gächliwil ist 1.1.2024 ein Ortsteil von Buchegg.</p> <p>Ersatzlos aufgehoben, da nicht notwendig.</p>
<p>§ 4 <i>Bekanntmachungen</i> Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p>	<p>§ 4 <i>Bekanntmachungen</i> ¹ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen per E-Mail oder Post. ² Bekanntmachungen des Verbands sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</p>	<p>Mitteilungen erfolgen direkt an die Verbandsgemeinden und nicht über eine öffentliche Publikation. Die Kommunikation mit den Verbandsgemeinden erfolgt per E-Mail oder Post. Sofern weitreichende Beschlüsse nicht über die Verbandsgemeinden publiziert werden, sind solche zur Wahrung von politischen Rechten der Stimmbevölkerung mitzuteilen. Der Kanton Bern sieht dafür die amtlichen Publikationsorgane vor.</p>
	<p>¹bis Politische Rechte der Stimmberechtigten § 4^{bis} <i>Referendum</i> ¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. ² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. ³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000'000 nicht übersteigen.</p>	<p>Einführung der politischen Rechte der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gemäss Stellungnahme des AGEM zur Vorprüfung.</p>

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
	<p>§ 4^{ter} Vorschlagsrecht ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>	<p>Einführung der politischen Rechte der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden gemäss Stellungnahme des AGEM zur Vorprüfung.</p>
<p>B. Befugnisse der Verbandsgemeinden § 5 Wahl der Gemeindevertreter ¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten auf eine Dauer von vier Jahren. ² Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>2. Befugnisse der Verbandsgemeinden § 5 Wahl der Gemeindevertreter ¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten auf eine Dauer von vier Jahren. Die Anzahl Delegierte ergibt sich nach § 9 der Statuten. ² Wahlbehörde ist der Gemeinderat oder eine andere zuständige Behörde. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband per E-Mail oder Post mitzuteilen. ³ Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung die Vorstandsmitglieder gemäss § 16 Abs. 2 der Statuten vor.</p>	<p>Nummerierung Verweis auf Delegiertenanzahl. Die Kommunikation zwischen Verband und Gemeinden erfolgt per E-Mail oder Post. Da im Kanton Bern nicht zwingend der Gemeinderat für die Wahl zuständig ist, wird die Ausführung der Wahlbehörde mit einer anderen zuständigen Behörde ergänzt. Ergänzung für das Vorschlagen von Vorstandsmitglieder. Wahlbehörde für den Vorstand ist gemäss § 172 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz die Delegiertenversammlung. Daher können die Verbandsgemeinden nur Vorschläge für ihre Vorstandsmitglieder machen.</p>
<p>§ 6 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung ¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes (§ 46) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, für die Änderung der Statuten eines qualifizierten Mehrs gemäss § 50. Vorbehalten bleibt § 45. ² Die Gemeinden haben binnen vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses Stellung zu nehmen. Gemeinden, die innert dieser Frist nicht beschliessen, gelten als zustimmend.</p>	<p>§ 6 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung ¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes (§ 46) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden einzeln gemäss § 183 Gemeindegesetz des Kantons Solothurn. ² Für Statutenänderungen gemäss § 170 Gemeindegesetz des Kantons Solothurn bedarf es der Zustimmung der Verbandsgemeinden gemäss § 50 Statuten. Vorbehalten bleibt der Austritt nach § 45 Statuten.</p>	<p>Abs. 1 wird zweigeteilt Abs. 1 und 2: In Abs. 1 geht es um die Zustimmung bei der Auflösung und in Abs. 2 um Statutenänderungen. Abs. 2 bisher wird aufgehoben.</p>
<p>§ 7 Einsichts- und Zutrittsrecht</p>	<p>§ 7 Einsichts- und Zutrittsrecht Die von den Verbandsgemeinden in die Organe des Verbands gewählten Personen und die Gemeinde-</p>	<p>Der Verband bestimmt mit den Statuten, wer Einsicht erhalten soll.</p>

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
Die von den Verbandsgemeinden bestimmten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.	präsidentinnen und Gemeindepräsidenten dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.	
C. Organisation § 8 Organe Organe des Verbandes sind im Weiteren: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand 3. die Geschäftsführung 4. die Kontrollstelle ¹	3. Organisation § 8 Organe Organe des Verbandes sind im Weiteren: 5. die Kommissionen und Ausschüsse; 6. Behördenmitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.	Kommissionen und Ausschüsse werden als Organe aufgeführt. Ergänzung gemäss Stellungnahme AGEM zur Vorprüfung.
1. Delegiertenversammlung § 9 Zusammensetzung Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten und auf je volle 5 % Anteil an der Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte (§ 35) einen weiteren Delegierten. Jede Gemeinde wählt mindestens einen Ersatz.	3.1. Delegiertenversammlung § 9 Zusammensetzung ¹ Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten und auf je 5 % volle Betriebskostenanteile (§ 35) eine weitere Delegierte / einen weiteren Delegierten. ² Jede Gemeinde wählt mindestens ein Ersatzmitglied.	Nummerierung Anpassung an geltende Praxis.

¹ § 8 Ziffer 4 in der Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>§ 10 Einberufung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:</p> <p>a) auf Beschluss des Vorstandes;</p> <p>b) auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Delegierten;</p> <p>c) auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde.</p> <p>² Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten und den Verbands-gemeinden zehn Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³ Die Aufbietung der Ersatzleute ist Sache der Verbandsgemeinden. Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind soweit tunlich den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.</p>	<p>§ 10 Einberufung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:</p> <p>a) auf Beschluss des Vorstandes;</p> <p>b) auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Delegierten;</p> <p>c) ordentlicher Weise mindestens zweimal im Jahr.</p> <p>² Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten zehn Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen.</p> <p>³ Die Aufbietung der Ersatzdelegierten ist Sache der verhinderten Delegierten. Wenn keine Ersatzmitglieder gemäss § 9 Statuten gewählt sind, bietet die Verbandsgemeinde ein Ersatzmitglied auf.</p> <p>⁴ Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind soweit tunlich den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.</p>	<p>Nummerierung</p> <p>Für den alten Buchstaben c gibt es keine Rechtsgrundlage. Daher wird dieser mit der neuen Bestimmung der ordentlichen Zusammenkunft ersetzt.</p> <p>Delegiertenversammlungen sollen mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden (erstes Halbjahr für Beschluss der Jahresrechnung und zweites Halbjahr für Beschluss über Budget).</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Vorgehen für die Aufbietung von Ersatzdelegierten.</p> <p>Neu in Abs. 4 separat aufgeführt.</p>
<p>§ 11 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Protokollführer und den Rechnungsführer, die ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand ausüben. Als Protokollführer und als Rechnungsführer können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte sind; in diesem Fall haben sie nur beratende Stimme.</p> <p>² Der Präsident hat der Gemeinde Grenchen und der Vizepräsident einer bernischen Verbandsgemeinde anzugehören.</p>	<p>§ 11 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:</p> <p>a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;</p> <p>b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;</p> <p>c) zwei Stimmezähler oder Stimmezählerinnen.</p> <p>^{1bis} Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren:</p> <p>a) die Mitglieder des Vorstandes;</p> <p>b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;</p> <p>c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.</p> <p>² Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes hat der Gemeinde Grenchen und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin des Vorstandes einer bernischen Verbandsgemeinde anzugehören.</p>	<p>Gemäss § 172 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz ist die Delegiertenversammlung für die Wahl der Vorstandsmitglieder zuständig.</p> <p>Redaktionelle Anpassung gemäss Vorschlag AGEM aufgrund der Vorprüfung.</p>

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>§ 12 <i>Weitere Zuständigkeiten</i> In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung der generellen Projekte sowie der allgemeinen Bauprojekte und Bewilligung der dafür erforderlichen Kredite; 2. Genehmigung des Jahresvoranschlags, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen; 3. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.--;¹ 4. Erlass der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen und die Kostenverteilung sowie Festlegung des Verteilschlüssels; 5. Festsetzung der Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds;² 6. Festsetzung der Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) der Organe des Verbandes; 7. Beschaffung von Fremdgeldern; 8. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Bau- und anderen Rechten, soweit diese die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten; 9. Bauliche Erweiterungen und Änderungen; vorbehalten bleibt § 18 Abs. 4; 10. Anschluss von Nichtverbandsgemeinden (§ 3 Abs. 4), Änderungen der Statuten (§ 50) und Auflösung des Verbandes (§ 46); 11. Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren; 12. Entscheide gemäss § 16 Abs. 3; 	<p>§ 12 <i>Weitere Zuständigkeiten</i> In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschluss der Bauprogramme gemäss § 25 Statuten; 2. Beschlüsse über Budget, Jahresrechnung und Bauabrechnungen gemäss finanzieller Zuständigkeit; 3. Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.-- und neuer wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.--. (Bau- und generelle Projekte); 4. Erlass der Reglemente über Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Anlagen und die Kostenverteilung sowie Festlegung des Verteilschlüssels sowie das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement); 6. Festsetzung der Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) der Organe des Verbandes sowie der Erlass eines Personalreglements; 7. Beschluss über das Reglement zur Anlage von flüssigen Mitteln und der Beschaffung von Fremdkapital der ARA Regio Grenchen; 8. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Begründung von Bau- und anderen Rechten, soweit diese die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten; 9. <i>aufgehoben</i> 10. Anschluss von Nichtverbandsgemeinden (§ 3 Abs. 2), Änderungen der Statuten unter Vorbehalt von § 50 und Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von § 46; 12. <i>aufgehoben</i> 	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzen der neuen wiederkehrenden Ausgaben</p> <p>Ergänzung der Finanzierung und des Submissionsreglements</p> <p>Ergänzung des Personalreglements</p> <p>Zuständigkeit für das Reglement</p> <p>Redaktionelle Änderung zur Klärung von Dienstbarkeiten, aus aktuellem Anlass (Geschäft zur Begründung eines Baurechts)</p> <p>Dies ist neu in Ziff. 1 enthalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

¹ § 12 Ziffer 3 in der Fassung vom 27. November 2006

² § 12 Ziffern 4 und 5 in der Fassung vom 18. November 2002

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>13. Weitere Gegenstände, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.</p>		
<p>§ 13 Genehmigungsbefürdigte Beschlüsse Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das solothurnische Gemeindegesetz.</p>		
<p>§ 14 Verhandlungen 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. 2 Die Delegiertenversammlung kann nur dann über einen Verhandlungsgegenstand gültig beschliessen, wenn der Vorstand einen bestimmten Antrag stellt.</p>	<p>§ 14 Verhandlungen 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende geleitet.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Vereinfachung, mit Vorsitzende ist Präsident, Vizepräsident und Tagespräsident abgedeckt</p>
<p>§ 15 Beschlussfassung 1 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Änderung der Statuten (§ 50) und die Auflösung des Verbandes (§ 46). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident und bei Wahlen das Los.</p>	<p>§ 15 Beschlussfassung 1 Jede Delegierte / jeder Delegierte hat eine Stimme. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende und bei Wahlen das Los.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anstatt der Präsident wird Vorsitzender genannt, da dieser Begriff sowohl Präsident, Vizepräsident oder Tagespräsident besser umschreibt.</p>

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>2. Vorstand § 16 Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus neun Delegierten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Grenchen bestimmt zwei, die übrigen Gründergemeinden je einen Delegierten und die Gemeinden südlich der Aare sowie die Gemeinde Romont zusammen vier Delegierte zu Mitgliedern des Vorstandes. Jede Gemeinde bestimmt so viele Ersatzleute wie sie Mitglieder stellt. Mangels Einigung der Gemeinden südlich der Aare entscheidet die Delegiertenversammlung.</p>	<p>3.2. Vorstand § 16 Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus neun Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten /der Präsidentin dürfen Delegierte nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. ² Die Einwohnergemeinde Grenchen stellt zwei, die übrigen Gründergemeinden je ein Vorstandsmitglied und die Gemeinden südlich der Aare sowie die Gemeinde Romont zusammen vier Vorstandsmitglieder. Die Delegiertenversammlung ist Wahlbehörde. ³ Jede Gemeinde stellt so viele Ersatzleute wie sie Mitglieder stellt.</p>	<p>Nummerierung</p> <p>Klare Trennung von Delegierten und Vorstandsmitglieder.</p> <p>Gemäss § 172 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz ist die Delegiertenversammlung Wahlbehörde für den Vorstand. Entsprechend können die Verbandsgemeinden die Mitglieder vorschlagen resp. stellen.</p> <p>Der Vorstand hat keine Ersatzmitglieder.</p>
<p>§ 17 Einberufung Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage zum Voraus zuzustellen.</p>	<p>§ 17 Einberufung Der Vorstand wird durch den Präsidenten /die Präsidentin nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage zum Voraus zuzustellen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 18 Zuständigkeit ¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind. ² Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag. ³ Er beaufsichtigt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.</p> <p>⁴ Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--.¹</p>	<p>§ 18 Zuständigkeit</p> <p>⁴ Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 200'000.--. und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.--. ⁵ Er erarbeitet Bauprogramme zuhanden der Delegiertenversammlung gemäss § 25 Statuten. ⁶ Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.</p>	<p>Ergänzung der neuen wiederkehrenden Ausgaben</p> <p>Abstimmung mit § 25 Statuten</p> <p>Abstimmen mit der Einführung von Kommissionen und Ausschüssen</p>

¹ § 18 Absatz 4 in der Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>§ 19 Beschlussfassung ¹ Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung. ² Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>§ 19 Beschlussfassung ² aufgehoben</p>	<p>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn hat ausdrücklich beschlossen, dass keine Zirkularbeschlüsse zulässig sind. Daher fehlt dafür die gesetzliche Grundlage.</p>
<p>§ 20 Vertretung des Verbandes Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident und der Geschäftsführer zeichnen kollektiv und bei deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. der Rechnungsführer.</p>	<p>§ 20 Vertretung des Verbandes Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident /die Präsidentin und der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv und bei deren Verhinderung der Vizepräsident /die Vizepräsidentin bzw. der Rechnungsführer /die Rechnungsführerin.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>3. Geschäftsführung § 21 Zuständigkeit¹ ¹ Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen des Verbandes wird durch die Geschäftsführung besorgt. Sie hat sich dabei an die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu halten. ² Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt. ³ Die Einwohnergemeinde Grenchen führt die Rechnung des Verbandes. Die Leistungen und Entschädigungen dafür werden in einer Vereinbarung festgehalten.</p>	<p>3.3. Geschäftsführung § 21 Zuständigkeit ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.</p>	<p>Ergänzung von Kompetenzen</p>
<p>3.4. Kontrollstelle² § 22 Wahl und Zusammensetzung ¹ Die Delegiertenversammlung kann als Kontrollstelle entweder eine der Treuhandkammer angehörende Revisionsgesellschaft einsetzen oder eine Rechnungsprüfungskommission mit vier Mitgliedern wählen. ² Die Delegierten sind in die Rechnungsprüfungskommission nicht wählbar.</p>	<p>3.4. Kontrollstelle § 22 Wahl und Zusammensetzung ¹ Die Delegiertenversammlung kann als Kontrollstelle entweder eine der Treuhandkammer angehörende Revisionsgesellschaft einsetzen oder eine Rechnungsprüfungskommission mit vier Mitgliedern wählen. Die Wählbarkeitserfordernisse richten sich nach den Vorgaben des solothurnischen Gemeindegesetzes. ² Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Kontrollstelle dürfen keine andere Funktion im</p>	<p>Ergänzung der Wählbarkeitserfordernisse Umsetzung von § 177 Gemeindegesetz</p>

¹ § 21 in der Fassung vom 27. November 2006

² Titel und § 22 Absatz 1 in der Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Zweckverband ausüben (§ 177 Gemeindegesetz Kanton Solothurn).</p>	
<p>§ 23 <i>Zuständigkeit</i>¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	<p>§ 23 <i>Zuständigkeit</i></p>	
	<p>3.5 Kommissionen und Ausschüsse § 23^{bis} <i>Ständige Ausschüsse</i> Der Verband hat zwei ständige Ausschüsse: a) Finanzausschuss: bestehend aus Präsident / Präsidentin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin und Rechnungsführer / Rechnungsführerin; b) Ausschuss zur Generellen Entwässerungsplanung des Verbands (VGEP-Ausschuss): bestehend aus vier Vorstandsmitglieder, dem Geschäftsführer /der Geschäftsführerin, Vertreter / Vertreterinnen des Planungsbüros sowie den zuständigen Kantonsvertreter / Kantonsvertreterinnen für Abwasser (zurzeit AfU-SO und AWA-BE).</p>	<p>Einfügen von Kommissionen und Ausschüssen Aufzählung der ständigen Ausschüsse</p>
	<p>§ 23^{ter} <i>Kommissionen und Ausschüsse</i> Die Organe des Verbands können nichtständige Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 178 Abs. 2 Gemeindegesetz Kanton Solothurn einsetzen.</p>	<p>Einfügen für Möglichkeit von weiteren nichtständigen Kommissionen und Ausschüssen</p>

¹ § 23 in der Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>D. Bau der Anlage § 24 Projekte ¹ Die Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den Nebenanlagen wird im Rahmen des allgemeinen Bauprojektes aufgrund der Variante X vom 1.9.1964 des Ingenieurbüros M. Staubet, Zürich erstellt.</p> <p>² Die Erweiterung der Anlagen für die Neuanschiesser erfolgt aufgrund des Bauprojektes 1975.</p>	<p>4. Bau, Umbau und Erweiterung der Anlage § 24 Projekte ¹ Bau, Umbau und Erweiterungen an der Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den Nebenanlagen werden im Rahmen von Bauprojekten erstellt. Dazu gehören auch Nebenanlagen zur Ressourcengewinnung (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Wärmeverbund) oder zur Weiterverwendung von Produkten (z.B. Biogasaufbereitung). ² aufgehoben</p>	<p>Die Bauten aus den vergangenen Jahren sind nicht mehr relevant. Dafür ist es wichtig, die Möglichkeit neuer Projekte aufzuzeigen.</p>
<p>§ 25 Bauprogramme ¹ Der Vorstand arbeitet Bauprogramme aus, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedürfen. ² Er bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen.</p>	<p>§ 25 Bauprogramme</p>	
<p>§ 26 Vergabung der Arbeiten und Lieferungen ¹ Der Vorstand vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Arbeiten und Lieferungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der beiden Kantone. ² Die Submissionsordnung der Einwohnergemeinde Grenchen¹ findet sinngemäss Anwendung. ³ Bewerber aus den beiden Kantonen bzw. den Verbandsgemeinden sind soweit tunlich im Verhältnis der Anteile an den Anlagekosten (§§ 30 bis 32) zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 26 Vergabung der Arbeiten und Lieferungen ¹ Der Vorstand vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Arbeiten und Lieferungen. ² Die Bestimmungen des Submissionsrechts sind anzuwenden. ³ aufgehoben</p>	<p>Für Vergabungen ist das Submissionsrecht anzuwenden. Eine Genehmigung der zuständigen Behörden der beiden Kantone ist nicht vorgesehen. Mit dem neuen Submissionsrecht wurden die kommunalen Submissionsverordnungen aufgehoben. Entsprechend gibt es keine Anwendbarkeit mehr der Submissionsverordnung der Einwohnergemeinde Grenchen. Eine Aufteilung zwischen den Bewerbern aus verschiedenen Kantonen ist gemäss Submissionsrecht nicht zulässig.</p>
<p>§ 27 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse Die im Bauprojekt bezeichneten Abwasserzuleitungen und die zugehörigen Pumpwerke sind Bestandteile der Verbandsanlagen. Sie stehen im Eigentum des Verbandes. Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes</p>	<p>§ 27 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse ¹ Die im Bauprojekt bezeichneten Abwasserzuleitungen und die zugehörigen Pumpwerke sind Bestandteile der Verbandsanlagen. Sie stehen im Eigentum des Verbandes.</p>	<p>Aus einem Absatz werden zwei gemacht.</p>

¹ Heute gilt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 31. August 2021 (BGS 721.54)

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>des Verbandes erforderlich. Dieser hat die notwendigen Weisungen zu erteilen.</p>	<p>² Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich. Dieser hat die notwendigen Weisungen zu erteilen.</p>	<p>Die Bestimmung ist in Ordnung, es ist jedoch zu beachten, dass in der Regel eine Anschlusspflicht besteht. Die Ablehnung eines Anschlussgesuchs (seitens Private) dürfte nur in den seltensten Fällen möglich sein.</p>
<p>§ 28 Örtliche Kanalisationsnetze ¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet: a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserleitungen anzuschliessen; b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben; c) nur solche Abwässer abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb, sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind; d) die Hauskläranlagen auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage ausschalten zu lassen; e) wesentliche Änderungen in der Wassermenge oder in der Zusammensetzung der Abwässer vorher dem Verband zu melden; f) sauberes Wasser wie Grund-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser den Abwasserzuleitungen fernzuhalten; g) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten. ² Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der für die erforderlichen Anordnungen zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.</p>	<p>§ 28 Örtliche Kanalisationsnetze ¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet: a) ihr Kanalisationsnetz (Generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde; Gemeinde-GEP) jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserleitungen anzuschliessen; d) <i>aufgehoben</i></p>	<p>Ergänzung Gemeinde-GEP. Ist so in Ordnung, obwohl der GEP der Gemeinden in der Regel nichts über den «Zustand» der Leitungen aussagt, sondern über den Bestand und die entsprechenden Nennweiten.</p> <p>Die Inbetriebnahme wurde längst vollzogen. Die Bestimmung ist nicht mehr notwendig.</p>
<p>E. Kostenverteilung 1. Anlagekosten § 29 Begriff ¹ Als Anlagekosten gelten: a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung; b) die Baukosten sämtlicher Anlagen des Verbandes;</p>	<p>5. Kostenverteilung 5.1. Anlagekosten § 29 aufgehoben</p>	<p>Nummerierung</p> <p>Für die Kostenverteilung wird nicht mehr auf die Anlagekosten abgestützt. Entsprechend erübrigen sich die Festlegung der Anlagekosten sowie die Aufteilung auf Verbandsgemeinden und Gründergemeinden.</p>

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>c) die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und anderen Rechten; d) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen.</p>		
<p>§ 30 <i>Verteilung auf die Neuanschiesser-Gemeinden</i> ¹ Die Gemeinden gemäss § 3 lit. b tragen die von ihnen verursachten Kosten für die Erstellung der Kanäle, die Pumpwerke und für den Einkauf in die ARA Grenchen gemäss Kostenverteiler von August 1976. ² Für die Gründergemeinden gilt § 31.</p>	<p>§ 30 <i>aufgehoben</i></p>	<p>Für die Kostenverteilung wird nicht mehr auf die Anlagekosten abgestützt. Entsprechend erübrigen sich die Festlegung der Anlagekosten sowie die Aufteilung auf Verbandsgemeinden und Gründergemeinden.</p>
<p>§ 31 <i>Verteilung auf die Gründergemeinden</i> Die Gesamtkosten der Zu- und Ableitungen samt Nebenanlagen (wie Pumpwerke, Düker usw.) sowie die Kosten der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage, die bei einem Ausbau auf die Bedürfnisse des Jahres 1964 entständen, sind im Verhältnis der Anlagekosten, die bei Einzelanlagen (Ausbau ebenfalls für 1964) für jede Gemeinde zu erwarten wären, auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. Für die Verteilung ist der Vorschlag der Geschäftsführung vom 27. Januar 1965 massgebend. Die Festlegung des prozentualen Anteils jeder Gemeinde ist Sache der Delegiertenversammlung und bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn.</p>	<p>§ 31 <i>aufgehoben</i></p>	<p>Für die Kostenverteilung wird nicht mehr auf die Anlagekosten abgestützt. Entsprechend erübrigen sich die Festlegung der Anlagekosten sowie die Aufteilung auf Anschliesser-Gemeinden und Gründergemeinden.</p>
<p>§ 32 <i>aufgehoben</i>¹</p>	<p>§ 32</p>	
<p>§ 33 <i>Kosten von Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen</i>² ¹ Die Kosten von Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der Anlagen werden vom Verband finanziert. ² Zinskosten und Amortisationen werden der Betriebsrechnung belastet.</p>	<p>§ 33 <i>Kosten von Bauten, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen</i> ¹ Die Kosten von Bauten, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der Anlagen werden vom Verband finanziert. ² Zinskosten und Abschreibungen werden der Betriebsrechnung belastet.</p>	<p>Ergänzung von Bauten. Anstatt Amortisation ist neu von Abschreibungen die Rede.</p>

¹ § 32 (Verteilung der Restkosten) aufgehoben am 18. November 2002

² § 33 in der Fassung vom 18. November 2002

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>³ Der Verband kann Fremdgelder aufnehmen.</p>	<p>³ Der Verband kann nach dem Reglement zur Anlage von flüssigen Mitteln und der Beschaffung von Fremdkapital der ARA Regio Grenchen Fremdkapital aufnehmen.</p>	<p>Die Aufnahme von Fremdkapital wird in einem Reglement definiert.</p>
<p>§ 34 aufgehoben¹</p>	<p>§ 34</p>	
<p>2. Unterhalts- und Betriebskosten</p> <p>§ 35 <i>Unterhalts- und Betriebskosten</i>² ¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten einschliesslich der Abschreibungen und angemessener Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds werden auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>² Der Verband kann Grosseinleitern von gewerblichen und industriellen Abwässern die durch sie verursachten Mehrkosten in Absprache mit der Sitzgemeinde direkt in Rechnung stellen.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung legt den Verteilungsschlüssel fest. Dabei berücksichtigt sie die Zahl der anschlusspflichtigen Personen und den Trinkwasserverbrauch. Sie kann ausserdem den Fremdwasserzufluss und den Grad der Verschmutzung des Abwassers berücksichtigen. Für die Kosten der Behandlung von Regenwasser gilt § 36.</p>	<p>5.2. Kostenverteiler der Unterhalts- und Betriebskosten</p> <p>§ 35 <i>Unterhalts- und Betriebskosten</i> ¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten einschliesslich der Abschreibungen und angemessener Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds werden auf alle Verbandsgemeinden aufgeteilt. ^{1bis} Dabei setzt sich der Verband ein jährliches konstantes Kostenziel, welches im Reglement über die Kostenverteilung festgelegt wird. Das Kostenziel und der Eigenfinanzierungsgrad sind alle sieben Jahre zu überprüfen, erstmals im Jahr 2030.</p> <p>^{1ter} Die Aufwendungen für den Werterhalt der Anlagen (Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt [SF WE]) werden gemäss den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserentsorgung des Amts für Umwelt Kanton Solothurn, jedoch nach dem Berner Modell festgelegt.</p>	<p>Nummerierung Ergänzung Titel aufgrund Vorschlag AGEM bei der Vorprüfung gemäss § 168 Abs. 1 lit. e Gemeindegesetz. Anpassung Verbandsgemeinden, weil vorliegend die Verbandsgemeinden betroffen sind.</p> <p>Einfügen des jährlichen konstanten Kostenziels. In den Statuten wird auf das Reglement Kostenverteilung verwiesen. Die Überprüfung und allfällige Anpassung sollen alle sieben Jahre erfolgen. Nennung der erstmaligen Überprüfung im Jahr 2030, mit allfälliger Anpassung auf das Jahr 2023 (sofern die Statuten per 1. Januar 2024 in Kraft treten).</p> <p>Diese Norm wurde im Jahr 2011 mit Beschluss der DV über das rechtsetzende Reglement eingeführt. Anlässlich der Statutenrevision ist diese Regelung neu nun auf Stufe Statuten zu überführen, da es sich um eine wesentliche Abweichung des Rechnungslegungsmodells für solothurnische Gemeinden handelt. Das zuständige Departement (VWD gemäss § 137 Gemeindegesetz) hier vertreten durch den Regierungsrat hat dies final zu genehmigen.</p>

¹ § 34 (Einleitung von sauberem Wasser) aufgehoben am 18. November 2002

² § 35 in der Fassung vom 18. November 2002

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>⁴ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten. Sie kann darin den Vorstand ermächtigen, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	<p>⁴ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten (Reglement über die Kostenverteilung des Verbands). Reglementsänderungen, welche die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten (+ 20%), bedingen Einstimmigkeit. Die Delegiertenversammlung kann im Reglement den Vorstand ermächtigen, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	<p>Die Delegiertenversammlung ist für das entsprechende Reglement zuständig. Die Kostenregelung gehört nach Stellungnahme des AGEM anlässlich der Vorprüfung im Grundsatz in die Statuten. § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz sieht vor, dass Statutenänderungen, welche die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen sind. Diese Bestimmung darf nicht durch die Delegation umgangen werden. Für die «erhebliche Mehrbelastung» kann von 20% ausgegangen werden (Vorschlag AGEM).</p>
<p>§ 36 <i>Kosten der Regenwasserbehandlung</i>¹ Die Kosten der Regenwasserbehandlung in den Verbandsanlagen werden den verursachenden Gemeinden in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 36 <i>Kosten der Regenwasserbehandlung</i></p>	
<p>3. Verfahren § 37 <i>Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile</i>² ¹ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. August über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband³ zu leisten haben. ² Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Verband⁴ zu überweisen. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen. ³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.</p>	<p>5.3. Verfahren § 37 <i>Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile</i></p>	<p>Nummerierung</p>

¹ § 36 in der Fassung vom 18. November 2002

² § 37 in der Fassung vom 18. November 2002

³ Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>§ 38 aufgehoben¹</p>	<p>6. Finanzhaushalt § 38 <i>Internes Kontrollsystem</i> ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. ² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>	<p>Einfügen neues Kapitel über Finanzhaushalt gemäss Stellungnahme AGEM anlässlich Vorprüfung Einführung eines internen Kontrollsystems Verwaltungsreglement zum internen Kontrollsystem erstellen</p>
	<p>§ 38^{bis} <i>Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum</i> ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene neue einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 150'000.-- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>	<p>Einfügen der Behandlung von neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben vor dem Budget.</p>
<p>§ 39 <i>Administrative Aufsicht</i> Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht der Aufsicht durch den Kanton Solothurn. Die Verbandsrechnungen sind sogleich nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung dem Departement des Innern zu senden.</p>	<p>7. Staatsaufsicht und Streitigkeiten § 39 <i>Administrative Aufsicht</i> Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht der Aufsicht durch den Kanton Solothurn. Die Verbandsrechnungen sind sogleich nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung dem Amt für Gemeinden zuzustellen, spätestens aber bis zum 31. Juli.</p>	<p>Titel mit neuer Nummerierung Anpassung der zuständigen Stelle.</p>
<p>§ 40 <i>Beschwerde</i> ¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können, sofern sich aus diesen Statuten nichts anderes ergibt, innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn durch Beschwerde angefochten werden (soloth. Gemeindegesetz §§ 223 ff). ² Beschlüsse des Vorstandes über Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (§ 26 Abs. 1) sowie über private Anschlüsse an Zuleitungen (§ 27 Abs. 2) können innert zehn Tagen bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Deren Entscheide über private Anschlüsse können an die zuständige Behörde</p>	<p>§ 40 <i>Beschwerde</i> ¹ Beschlüsse des Zweckverbands können nach Massgabe des solothurnischen Gemeindegesetzes innert zehn Tagen beim Departement des Kantons Solothurn angefochten werden. ² Beschlüsse des Vorstandes über private Anschlüsse an Zuleitungen (§ 27 Abs. 2) können innert zehn Tagen bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Deren Entscheide über private Anschlüsse können an die zuständige Behörde desjenigen Kantons weitergezogen werden, in dessen Gebiet der Anschluss vorgenommen werden soll.</p>	<p>Anpassung Zuständigkeit Redaktionelle Anpassung</p>

¹ § 38 (Aufnahme von Fremdgeldern) aufgehoben am 18. November 2002

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
desjenigen Kantons weitergezogen werden, in dessen Gebiet der Anschluss vorgenommen werden soll.	<p>³ Beschlüsse des Vorstandes über Vergabungen von Arbeiten und Lieferungen (§ 26 Abs. 1) können gemäss Submissionsrecht innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn angefochten werden.</p>	Anpassung an das neue Submissionsrecht.
<p>§ 41 Technische Aufsicht Für die technische Aufsicht sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in dessen Gebiet der betreffende Anlageteil liegt.</p>	<p>§ 41 Technische Aufsicht</p>	
<p>§ 42 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde¹ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.</p>	<p>§ 42 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde</p>	
<p>§ 43 Streitigkeiten zwischen den beiden Kantonen Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über Fragen, die den Zweckverband betreffen, entscheidet das Bundesgericht nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes.</p>	<p>§ 43 aufgehoben</p>	
<p>G. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes § 44 Haftung für Verbandsschulden Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§§ 29 bis 33) Nachzahlungen zu leisten. Vorbehalten bleibt § 35 Abs. 1.</p>	<p>8. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes § 44 Haftung für Verbandsschulden Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile nach dem zu diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel (§ 35 Statuten) Nachzahlungen zu leisten.</p>	<p>Nummerierung</p> <p>Die Nachzahlungen sind neu nach dem verbindlichen Verteilungsschlüssel vorzunehmen.</p>

¹ § 42 in der Fassung vom 27. November 2006

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>§ 45 Austritt Eine Verbandsgemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung der zuständigen Kantonsregierung auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 44 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren weiter bestehen.</p>	<p>§ 45 Austritt Eine Verbandsgemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung der zuständigen Kantonsregierung auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 44 Statuten) bleibt während fünf Jahren weiter bestehen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 46 Auflösung des Verbandes ¹ Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich: a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung; b) die Zustimmung aller Verbandsgemeinden; c) die Genehmigung durch die beiden Kantonsregierungen.</p>	<p>§ 46 Auflösung des Verbandes ¹ Die Auflösung richtet sich nach § 183 des solothurnischen Gemeindegesetzes.</p>	<p>Verweis auf das Gemeindegesetz. Der Kanton Bern muss der Auflösung nicht zustimmen, eine Mitteilung an die zuständige Behörde reicht aus.</p>
<p>§ 47 Liquidation des Vermögens Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 29 bis 34).</p>	<p>§ 47 Liquidation des Vermögens Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem zu diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel (§ 35 Statuten).</p>	<p>Für die Liquidation gilt der verbindliche Verteilungsschlüssel.</p>
<p>H. Schlussbestimmungen § 48 Ergänzendes Recht Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes Anwendung.</p>	<p>9. Schlussbestimmungen § 48 Ergänzendes Recht Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn Anwendung.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>§ 49 Inkrafttreten der Statuten Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Bern und Solothurn in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten revidierte Bestimmungen ausser Kraft. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern erfolgt namentlich gestützt auf Art. 119 des bernischen Wassernutzungsgesetzes.</p>	<p>§ 49 aufgehoben</p>	
<p>§ 50 Änderung der Statuten Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich: a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung; b) die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die zugleich 75 % des investierten Kapitals repräsentieren; c) die Genehmigung durch die beiden Kantonsregierungen.</p>	<p>§ 50 Änderung der Statuten ¹ Für die Änderungen der Statuten sind unter Vorbehalt von Abs. 2 erforderlich: a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung; b) die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die zugleich 75 % des investierten Kapitals repräsentieren; c) die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sowie die zuständige Stelle des Kantons Bern. ² Die Statutenänderung gemäss § 170 Abs. 2 des solothurnischen Gemeindegesetzes benötigt die Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>Ausnahme von Abs. 2 eingefügt</p> <p>Im Kanton Bern ist nicht die Kantonsregierung zuständig.</p> <p>Einfügen der Statutenänderungen, bei welchen Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden notwendig ist.</p>
<p>§ 51 Inkrafttreten der Statutenrevision vom 18. November 2002 ¹ Die revidierten Statuten treten unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft. ² Der geänderte § 36 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p>Statutenrevisionen <i>aufgehoben</i></p>	<p>Anpassung Titel ohne § Es folgen alle Statutenrevisionen chronologisch aufgelistet.</p>
<p>Die Teilrevision der Statuten vom November 2002 wurde von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserregion Grenchen am 18. November 2002 mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen. Zugestimmt haben 14 Verbandsgemeinden, welche 82,918 % des investierten Kapitals repräsentieren.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	

Statuten bisher	Statuten neu	Kommentar
<p>Der Präsident Der Aktuar Max Schwaller Heinz Luginbühl</p>	<p>Gemeinde Bütigen am Gemeinde Büren a.A. am Gemeinde Diessbach am Gemeinde Dotzigen am Gemeinde Leuzigen am Gemeinde Oberwil am Gemeinde Romont am Gemeinde Rüti am Gemeinde Schnottwil am</p> <p>Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt. Vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt am</p> <p>Der Präsident Der Aktuar Alexander Kohli Benno Schläfli</p>	<p>Die Gemeinde Buchegg ist für die Ortsteile Gossliwil und Lüterswil-Gächliwil zuständig.</p>